



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
120-20/034-2024

Datum
18.06.2024

**Verordnung Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 18.06.2024 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen und Güterwegen
im gesamten Gemeindegebiet Peterskirchen (Aufbringen von Bitumenemulsion inkl. Absplitten)**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 01.07.2024 bis 27.09.2024** verordnet:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z. 9 StVO 1960);
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h (§ 52 Z. 10 a und b StVO 1960);
3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 52 Z. 5 StVO 1960), für den Verkehr auf dem durch die Abschränkung auf weniger als zwei Fahrstreifen eingeengten Fahrbahnteil;
4. „Lichtzeichen“ (§§ 36 und 39 StVO 1960), unmittelbar vor der Arbeitsstelle;
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Z. 15 StVO 1960), für den Fahrzeugverkehr in Richtung (je nach eingeengter Fahrbahnhälfte) schräg nach links unten geneigt;
6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z. 8 lit. a/b/c StVO 1960), wenn durch die Abschränkung die Fahrbahn verengt wird;
7. „Querrinne“ (§ 50 Z. 1 StVO 1960), bei Queraufgrabungen;
8. „Schleudergefahr“ (§ 50 Z. 10 StVO 1960), bei Fahrbahnverschmutzen;
9. Bei Sperre eines Gehsteiges für den Fußgängerverkehr, der von der jeweils abgesperrten auf die gegenüberliegende Seite zu verweisen ist, „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Z. 15 StVO 1960) mit der Zusatztafel (oder der weißen Aufschrift im blauen Feld unter dem Pfeil) „Fußgänger“.



Der Bürgermeister:

Stefan Majer

angeschlagen am: ... 21.06.2024 ...
abgenommen am:

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.